

An  
Landesinnungen Bau  
Fachvertretungen Bauindustrie  
Verteiler Bauindustrie  
AS Arbeits- und Sozialrecht

Bundesinnung Bau und  
Fachverband der Bauindustrie  
Wirtschaftskammer Österreich  
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien  
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223  
E office@bau.or.at  
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Dr. Wiesinger/CW

Durchwahl  
5218

Datum  
3.5.2021

## **RUNDSCHREIBEN Nr. 18**

### **Einstufung von Ferialpraktikanten und Ferialarbeitnehmern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der bevorstehenden Sommerferien erlauben wir uns, die Rechtslage zur Einstufung von Ferialpraktikanten am Bau wie folgt zusammenzufassen:

#### **Kollektivvertrag Bauindustrie/Baugewerbe („Arbeiter“)**

Der Kollektivvertrag (KollV) Bauindustrie/Baugewerbe unterscheidet zwischen Pflichtpraktikanten und Ferialarbeitnehmern:

- Pflichtpraktikanten (Lohngruppe VIIa) sind Personen, die das Praktikum für ihre schulische Ausbildung benötigen.
- Ferialarbeitnehmer (Lohngruppe VIIb) sind Personen, die das Praktikum für ihre schulische Ausbildung nicht benötigen.

Streng genommen sind Pflichtpraktikanten keine Arbeitnehmer, weil bei ihnen der Ausbildungszweck überwiegt. Daher unterliegen diese an sich keinem KollV. Da in der Vergangenheit bei GPLA bzw PLB-Prüfungen fehlende Aufzeichnungen zum Inhalt und zur Intensität der Ausbildung bemängelt wurden und im Falle des Nichtvorliegens solcher Unterlagen eine Einstufung als Hilfsarbeiter (Lohngruppe IV) die Folge wäre, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit eine Auffangbestimmung in Form der Lohngruppe VIIa in den KollV aufgenommen.

Sofern ein echtes Arbeitsverhältnis vorliegt und damit der KollV anzuwenden ist, haben die betroffenen Personen Anspruch auf das Taggeld, wenn die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen des § 9 KollV erfüllt sind, sowie auf das anteilige Weihnachtsgeld (§ 12 KollV).

Die ÖGK vertritt die Ansicht, dass sowohl Pflichtpraktikanten, die ein Entgelt erhalten, als auch Ferialarbeitnehmer als Dienstnehmer zu melden sind. Diese Ansicht ist zwar in der Fachliteratur umstritten, doch gibt es bis dato keine gerichtliche Entscheidung, die das Gegenteil besagen würde.

Pflichtpraktikanten sind nach § 1 Abs 2 lit d BUAG vom Anwendungsbereich des BUAG ausgenommen und müssen daher bei der BUAK nicht gemeldet werden. Demgegenüber unterliegen Ferialarbeitnehmer dem BUAG und sind daher auch bei der BUAK zu melden.

### Kollektivvertrag Angestellte Baugewerbe/Bauindustrie

Im Geltungsbereich des KollV Angestellte Baugewerbe/Bauindustrie wird zwischen den beiden Gruppen von Praktikanten nicht unterschieden. Nach diesem KollV haben Ferialarbeitnehmer einen Anspruch auf ein Taggeld, wenn die Voraussetzungen des § 17 KollV Angestellte Baugewerbe/Bauindustrie erfüllt sind, sowie auf die aliquoten Sonderzahlungen (§ 12 KollV Angestellte Baugewerbe/Bauindustrie).

Angestellte Ferialarbeitnehmer sind bei der ÖGK zu melden, nicht aber bei der BUAK (§ 1 Abs 1 lit a BUAG).

### Übersichtstabelle

	Arbeiter		Angestellte
	Pflichtpraktikanten	Ferialarbeitnehmer	Pflichtpraktikanten und Ferialarbeitnehmer
KollV-Lohn/-Gehalt 2021	€ 781,40	€ 1.303,46	€ 1.073,00
Anspruch auf Taggeld*	ja	ja	ja
Meldung bei ÖGK	ja	ja	ja
Meldung bei BUAK	nein	ja	nein

\*) sofern der KollV anzuwenden ist und die sonstigen Voraussetzungen gem KollV erfüllt sind.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl  
Geschäftsführer



Dr. Christoph Wiesinger  
Referent